

# Konzept GEP-Check Kanton Bern

## 1 Ausgangslage

Die überwiegende Zahl der kommunalen generellen Entwässerungspläne (K-GEP) ist abgeschlossen. Die ältesten K-GEP wurden Ende der 90er Jahre genehmigt. Die im entsprechenden GEP-Massnahmenplan festgelegten Massnahmen befinden sich also teilweise bereits seit längerer Zeit im Umsetzungsprozess. Rund 100 K-GEP sind älter als acht Jahre; dasselbe gilt für die kommunalen generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP).

Werden die Massnahmen tatsächlich umgesetzt und dient der GEP bzw. die GWP als Arbeitsinstrumente der Gemeinde? Diese Fragen können nur im engen Kontakt zwischen AWA und den Gemeinden beantwortet werden. Die Kontakte sollen systematisch im Rahmen eines sogenannten «GEP-/GWP-Checks» erfolgen. Zumindest der GEP-Check ist in anderen Kantonen, teilweise bereits seit längerer Zeit, ein fester Bestandteil des Vollzugs.

Das vorliegende Konzept beschränkt sich auf die Gemeinden bzw. K-GEP-/GWP.

## 2 Ziele

- Überblick verschaffen über Umsetzung der GEP-/GWP-Massnahmen (Standortbestimmung)
- Förderung der Umsetzung von GEP-/GWP-Massnahmen
- Identifikation GEP-/GWP-Nachführungsbedarf
- Letztendlich: Sicherstellung einer funktionierenden Siedlungsentwässerung (Gewässerschutz und Siedlungshygiene) und Trinkwasserversorgung

## 3 Umsetzung

Aus Gründen der beschränkten Ressourcen und der Vielzahl von Gemeinden muss eine Priorisierung der GEP-Check-Sitzungen erfolgen: Es kann nicht flächendeckend jede Gemeinde innerhalb eines Jahres besucht werden. Die Priorisierung erfolgt in erster Linie aus Perspektive des GEP bzw. Gewässerschutzes. Im Rahmen des Gemeindebesuches wird jedoch bei Bedarf auch die GWP überprüft.

### 3.1 Mengengerüst GEP-Check: Priorisierung

In einer ersten Triage kommen für den GEP-Check genehmigte K-GEP in Frage, die bereits ein «fortgeschrittenes» Alter aufweisen und wo erwartet werden kann, dass zumindest ein gewisser Teil der Massnahmen umgesetzt sein sollte.

In Anbetracht eines üblichen GEP-Planungshorizontes von 15 Jahren (analog Zonenplanung) wird die Grenze bei acht Jahren festgelegt. D.h. es sollen grundsätzlich jeweils nur K-GEP für den Check in Frage kommen, deren Genehmigung mehr als acht Jahre zurückliegt. Anhand von weiteren, gutachterlich festgelegten Kriterien, erstellt das AWA eine Jahresliste von rund 25 Gemeinden, bei denen ein GEP-Check-Besuch innerhalb eines Jahres geplant ist. Jeweils am Ende eines Jahres wird für das nachfolgende Jahr eine neue Liste erstellt.

### 3.2 Ablauf und Inhalt GEP-/GWP-Check-Sitzung

<b>Teilnehmer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zuständiger Gemeinderat oder Kommissionsmitglied</li> <li>• Bauverwalter oder Gemeindeverwalter, allenfalls Tiefbauchef</li> <li>• GEP-Ingenieur</li> <li>• bei Bedarf GWP-Ingenieur</li> <li>• zuständiger Vertreter AWA-Fachbereich Abwasserentsorgung</li> <li>• zuständiger Kreisinspektor AWA-Fachbereich Grundstücksentwässerung</li> <li>• bei Bedarf: Vertreter AWA-Fachbereich Wasserversorgung</li> <li>• bei Bedarf: Vertretung Abwasserverband, Wasserversorger etc.</li> <li>• bei Bedarf: weitere kantonale Stellen (AGR, Wasserbau etc.)</li> </ul>
<b>Inhalte - Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standortbestimmung anhand des aktuellen GEP-/GWP-Massnahmenplanes: Was wurde umgesetzt? Wo läuft es nicht? Warum?</li> <li>• Aktualisierung der beiden Massnahmenpläne: Gibt es neue Massnahmen? Müssen Realisierungszeitpunkte angepasst werden?</li> <li>• Priorisierung der Massnahmen, angepasste Termine</li> <li>• Muss der GEP bzw. die GWP (bzw. einzelne Teile) nachgeführt werden?</li> <li>• Gibt es dringenden Handlungsbedarf?</li> <li>• Organisationelle - finanzielle Aspekte: Werden die Mindestanforderungen eingehalten?</li> </ul>
<b>Ergebnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlussprotokoll</li> <li>• Aktualisierter GEP-/GWP-Massnahmenplan</li> <li>• allenfalls GEP-/GWP-Nachführungskonzept bzw. Beschluss zur Aktualisierung gewisser Teilprojekte</li> <li>• allenfalls Auslösung von Sofortmassnahmen</li> </ul>
<b>Zeitbedarf</b>	ca. 3 Stunden. Die Sitzung kann bei Bedarf thematisch in die zwei Teile GEP und GWP gegliedert werden.
<b>Örtlichkeit</b>	in der betreffenden Gemeinde

## Anhang

1. Muster-Traktandenliste
2. Leitlinie für Priorisierung der GEP-/GWP-Massnahmen
3. Mindestanforderungen Bereich Abwasserentsorgung und Wasserversorgung

### 1. Muster-Traktandenliste (Beispiel nur mit GEP)

GEP-Check vom	tt.mm.jjjj
Gemeinde	
Teilnehmende	
	Gemeinderat, Abwasserentsorgung
	Bauverwalter
	GEP-Ingenieur
	AWA, Fachbereich Abwasserentsorgung
	AWA, Fachbereich Grundstücksentwässerung
	Weitere (Brunnenmeister, ARA-Verband etc.)

Grunddaten	
Abwasserreglement vom	tt.mm.jjjj
GEP genehmigt am	tt.mm.jjjj
GEP-Massnahmenplan, aktueller Stand vom	tt.mm.jjjj
ARA-Einzugsgebiet	

### Genereller Entwässerungsplan GEP

Umsetzung der bisherigen GEP-Massnahmen	
Traktandum	Kommentar
Welche Massnahmen sind umgesetzt?	
Welche Massnahmen sind noch nicht umgesetzt, sollten es aber?	
Müssen Massnahmen gestrichen werden?	
Müssen Realisierungszeiträume angepasst werden?	
Braucht es neue Massnahmen? (ausserhalb der GEP-Nachführung)	

Priorisierung GEP-Massnahmen	
Traktandum	Kommentar
Priorisierung der bestehenden (noch nicht ausgeführten) Massnahmen und der Massnahmen, die neu hinzugekommen sind.	

GEP-Nachführung	
Traktandum	Kommentar
Identifikation Nachführungsbedarf	
Festlegungen Verbands-GEP	

Bemerkung: Die Identifikation des Nachführungsbedarfes kann aus verschiedenen Blickwinkeln erfolgen:

- Besteht in einzelnen Bereichen (Teilprojekten) Handlungsbedarf? (z.B. Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen inkl. Sanierung/Kontrolle Versickerungsanlagen, Massnahmen Landwirtschaftszone, Sanierungen von Leitungen und Sonderbauwerken, Fremdwassere-  
limination, Gewässereinleitstellen, Finanzierung und Abwasserreglement)

- Besteht Handlungsbedarf aufgrund baulich/planerischer Entwicklungen (Neuüberbauungen, Überarbeitung Zonenplan) bzw. Anpassung von übergeordneten Vorgaben (Konzept regionaler GEP, ARA-Anschlüsse)?
- Besteht Handlungsbedarf aufgrund organisatorischer/struktureller Änderungen (anstehende Fusionen etc.)?
- Werden die Mindestanforderungen (siehe Anhang 3) eingehalten?

<b>Beschlüsse</b>	
<b>Traktandum</b>	<b>Beschluss</b>
Thema Massnahmenplan	
Thema GEP-Nachführung	

**Beilage:**

Aktualisierter GEP-Massnahmenplan

## 2. Leitlinie für Priorisierung der GEP-/GWP-Massnahmen

Das AWA teilt die «typischen» GEP- bzw. GWP-Massnahmen in die nachfolgenden Kategorien ein. Nicht jeder Massnahmentyp ist aus Sicht des AWA gleich prioritär. Dementsprechend legt das AWA einen Schwerpunkt vor allem auf Massnahmen der 1. und 2. Priorität und klärt mit den Gemeinden ab, wie bei diesen Massnahmentypen der Umsetzungsstand aussieht.

### GEP-Massnahmen

Massnahmentyp	Priorität AWA
Gewässereinleitstellen	1
Sanierung Versickerungsanlagen bzw. Erstellung Kataster	1
Leistungs- und KS-Sanierungen mit hoher Priorität Gemeinde	1
Leitungssanierungen in Grundwasserschutzzone	1
Anpassung Abwassergebühren	1
Fremdwassermassnahmen	2
Sanierungsmassnahmen GEP LWZ (inkl. Güllengruben)	2
Leistungs- und KS-Sanierungen mit mittlerer-tiefer Priorität Gemeinde	2
Bau, Neueinstellung oder Sanierung RÜB/RÜ	2
Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen	2
Konzeptionelle Massnahmen (Leistungsvergrösserung etc.) → falls Auswirkung auf Gewässereinleitstelle, dann 1. Priorität	3
Regionale Koordinationsmassnahmen (z.B. Anpassung Weiterleitmenge) → falls Auswirkung auf Gewässereinleitstelle, dann 1. Priorität	3
Revision Abwasserreglement	3
Periodisches Kanal-TV/Spülen	3
Revision/Nachführung GEP	3

### GWP-Massnahmen

Massnahmentyp	Priorität AWA
Versorgungssicherheit	1
Spitzenabdeckung	1
Wasserqualität (Schutzzone, Wasseraufbereitung, baulicher Zustand)	1
Löschutz	2
Organisatorische Optimierung	2
Regionale Zusammenarbeit	2
Finanzierung	3
Reservoirvolumen	3

### 3. Mindestanforderungen

Bereich Abwasserentsorgung (in Klammern Frist zur Umsetzung)

1. Die kommunale Aufgabenerfüllung in der Abwasserentsorgung ist dokumentiert, die Zuständigkeiten sind geregelt. (5 Jahre)
2. Die Beurteilung von Baugesuchen, das Erteilen von Gewässerschutzbewilligungen und das Durchführen von Baukontrollen erfolgt durch eine «Fachperson Grundstücksentwässerung VSA» oder vergleichbar. (5 Jahre)
3. Bei Neuanschlüssen, Ersatzbauten und Sanierungen finden protokollierte und dokumentierte Dichtheitsprüfungen statt. (5 Jahre)
4. Güllegruben werden periodisch (z.B. im Rahmen des GEP) auf ihre Normkonformität geprüft. (15 Jahre)
5. Versickerungsanlagen in Grundwasserschutz-zonen entsprechen den technischen Normen und sind gesetzeskonform. (15 Jahre)
6. Private Abwasseranlagen werden systematisch untersucht; der Anteil inspizierter Liegenschaften beträgt mindestens 75 %. (fortlaufend)
7. Öffentliche Abwasseranlagen werden systematisch untersucht; der Anteil inspizierter Schmutz- und Mischabwasserleitungen beträgt mindestens 75 %. Die Inspektion darf nicht mehr als 15 Jahre zurückliegen. (15 Jahre)
8. Der Anteil öffentlicher Schmutz- und Mischabwasserleitungen mit VSA-Zustandsklasse 0 oder 1 liegt unter 10 %; in Grundwasserschutz-zonen beträgt der Anteil 0 %. (15 Jahre)
9. Wichtige Einleitstellen aus der Siedlungsentwässerung in die Gewässer sind nach jedem Starkregenereignis, mindestens jedoch einmal jährlich, visuell zu kontrollieren. (fortlaufend)
10. Belastete Einleitstellen werden gemäss GEP fristgerecht saniert. (Frist richtet sich nach GEP-Massnahmenplan)
11. Die Gemeinde verfügt über einen genehmigten GEP; die Nachführung erfolgt unter Beachtung der im vorliegenden Massnahmenprogramm festgelegten Prioritäten. (Frist gemäss Massnahmenprogramm Sachplan Siedlungsentwässerung)
12. Wichtige konzeptionelle Massnahmen (Weiterleit- bzw. Entlastungsmengen, Einleitstellen, Fremdwasser, Störfallvorsorge) werden koordiniert in Absprache mit dem Abwasser-erverband umgesetzt. (fortlaufend)
13. Die Massnahmen zur Fremdwasserreduktion sind gemäss GEP umgesetzt. (Frist richtet sich nach GEP-Massnahmenplan bzw. regionalem Fremdwasserkonzept)
14. Die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt (SF WE) beträgt mindestens 60 %, sofern der Bestand SF WE nicht 25 % des Wiederbeschaffungswerts aller Abwasseranlagen übersteigt. (fortlaufend)

## Bereich Wasserversorgung

Mindestanforderung:	Präzisierung:	Grundlagen:
1. Grundwasserschutzzonen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen	<p><b>Nutzung:</b> Keine nicht-zonenkonformen Nutzungen wie Weiden in S1, Gülleaustrag in S2. Bei altrechtlichen Schutzzonen sind solche Nutzungen auch unabhängig von einer Schutzzonenrevision sofort mittels Vereinbarungen zu beseitigen.</p> <p><b>Bemessung:</b> Die Grundwasserschutzzonen der Fassungen, die gemäss GWP langfristig erhalten werden sollen, sind korrekt bemessen und überprüft.</p> <p><b>Anlagen:</b> Nicht-zonenkonforme Anlagen werden gemäss den im Massnahmenkatalog festgelegten Fristen beseitigt resp. gewässerschutztechnisch saniert.</p>	<p>Anhang 4 GSchV BAFU-Wegleitung «Grundwasserschutz» (2004) BAFU-Vollzugshilfe «Grundwasserschutz bei Lockergesteinen» (2012) SVGW-Richtlinie W2 GWP-Wegleitung (S. 8)</p>
2. Versorgungssicherheit ist eingehalten	Bei Ausfall des wichtigsten Wasserbezugsortes muss der mittlere Bedarf heute und in Zukunft (Planungsziel) abgedeckt sein. Ist die Versorgungssicherheit nicht eingehalten, sind entsprechende Massnahmen bis spätestens 2020 zu treffen.	Art. 14 und 19 WVG GWP-Wegleitung (S. 10, 14 und 18)
3. Notwendige Löschwasserreserven sind vorhanden	Minimum 150 m <sup>3</sup> .	GWP-Wegleitung (S. 22); AWA-Beitragsbedingungen für Löschwasseranlagen; Planungsrichtwerte des CH-Feuerwehrverbandes (SFV).
4. Trinkwasserversorgung in Notlagen ist dokumentiert	Trinkwasserversorgung in Notlagen ist in der GWP oder in einer separaten Planung dokumentiert.	Art. 18 bis 19 und 25 bis 29 WVG sowie GWP-Wegleit.
5. Qualitätssicherung ist vorhanden und umgesetzt	Art und Häufigkeit der Kontrollen und Trinkwasseruntersuchungen sind gemäss KL-Dokument «Selbstkontrolle in der Trinkwasserversorgung» festgelegt. Zudem werden die Kontrollen (insbesondere gemäss Schutzzonenreglement) auch regelmässig durchgeführt (z.B. periodische Dichtheitskontrollen von Abwasseranlagen, Güllengruben etc.)	Art. 23 LMG Art. 49 - 55 LGV SVGW-Richtlinien W1/W2 sowie SVGW-Empfehlung W1002 Schutzzonenreglement
6. Brunnenmeister weisen Minimalausbildung auf	Vom Betriebspersonal weist mindestens eine Person die SVGW-Ausbildung als «Wasserwart» (oder gleichwertige Ausbildung) aus. Für grössere Wasserversorgungen: Eidg. Fachausweis als Brunnenmeister/in.	Wasserversorgungsstrategie 2010, Kap. 4.3.6
7. Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) ist vorhanden und aktuell	Überarbeitung i.d.R. alle 10-15 Jahre, spätestens aber im Rahmen einer Ortsplanungsrevision.	Art. 18 WVG
8. GWP-Massnahmen werden fristgerecht umgesetzt	Die Fristen gemäss GWP sind verbindlich. Verzögerungen > 2 Jahre sind dem AWA zu begründen. Stichhaltige Begründungen werden vom AWA mittels aktualisierter Version des Massnahmenplans genehmigt.	Art. 18 WVG
9. Minimale Einlagen in Spezialfinanzierung Werterhalt werden getätigt	Der Mindesteinlagesatz von 60% ist eingehalten.	Art. 12 WVG Art. 9a WWV